

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND

■ AMERIKANISCHE ZONE

■ **Verordnung Nr. 4^J**

VERBOT DES TRAGENS DEUTSCHER MILITÄRISCHER UNIFORMEN

ARTIKEL I

L Weder ehemalige Angehörige der deutschen Streitkräfte noch andere Zivilpersonen dürfen zu irgendeiner Zeit militärische Auszeichnungen, Medaillen, Abzeichen oder Dienstgradabzeichen, in Normalgröße oder in Kleinformat, am Körper oder an Kleidungsstücken tragen oder zeigen.

ARTIKEL II

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Artikels dürfen weder ehemalige Angehörige der deutschen Streitkräfte noch andere Zivilpersonen jemals deutsche militärische Uniformen oder Uniformstücke in dienstlich vorgeschriebener Farbe oder nach dienstlich vorgeschriebenen Muster tragen.

3! Uniformen und Uniformstücke, die anders als blau oder olivengrün gefärbt und in Zivilkleidung umgeändert worden sind, dürfen getragen werden, vorausgesetzt, daß ein derartig gefärbtes und umgeändertes Kleidungsstück nicht ohne weiteres als Uniform erkennbar ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf zu einer deutschen militärischen Uniform gehörende Kopfbedeckung, die in keinem Falle getragen werden darf.

ARTIKEL III

4. Der Ausdruck „deutsche militärische Uniform⁴⁴“ bedeutet jede Uniform

a) jeder Waffengattung der deutschen Streitkräfte, einschließlich aller deutschen Streitkräfte, die vor dem 16. März 1935 bestanden haben,

* b) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, deren Gliederungen, angeschlossenen und betreuten Verbände, und

c) jeder deutschen militär-ähnlichen Organisation, ferner jede den vorerwähnten Uniformen ähnliche Polizeiuniform, »auch alle sichtbaren Kleidungsstücke einschließlich Hemden und Kopfbedeckungen, jedoch unter Ausschluß von Stiefeln, Schuhen oder Strümpfen.“)

*) Vgl. nunmehr das Militärregierungsgesetz Nr. 154 unter C unten und das Gesetz Nr. 8 des Kontrollrats unter D!